

daraus eine *eigene* völkerrechtliche *Kategorie* eines «Klein»- bzw. «Kleinststaates» ableiten lässt oder nicht.

Daneben sollen aber auch die *autonomen Territorien* europäischer Staaten dargestellt werden, denen zwar keine eigene Völkerrechtssubjektivität zukommt, die aber in der EU einen Sonderstatus einnehmen und damit gewissermassen auch zu eigenen Akteuren im Völkerrecht der organisierten Staatengemeinschaft und in den internationalen Beziehungen geworden sind.

Der dritte Schwerpunkt liegt bei der Untersuchung neuer Phänomene, die mit Klein- bzw. Kleinststaatlichkeit verbunden sind, wie z. B. «*künstliche*» und «*virtuelle Staaten*». Diese völkerrechtlich nicht (ganz) ernst zu nehmenden Versuche, sich die Prärogative eines Staates als Völkerrechtssubjekt anzueignen und vom «Prestige» eines Staates zu profitieren, sind deswegen darstellenswert, da sie der Kontrastierung und besseren Herausarbeitung der einzelnen Staatselemente eher dienen, als dies bei einzelnen Klein- bzw. Kleinststaaten möglich ist.

Die dabei entstehenden Ungleichgewichte in der Breite der Darstellung der einzelnen Phänomene sind durchaus gewollt und spiegeln im Grunde nur den bisherigen Diskussionsstand derselben wider. Überall dort, wo die bisherige Information und Dokumentation über die komplexen Probleme von «Staatlichkeit» nicht ausreichend genug war, musste weiter ausgeholt werden, um der jeweiligen Fragestellung entsprechend gerecht zu werden. Dabei muss ganz allgemein festgestellt werden, dass nach einem gewissen «Boom» in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts dem Phänomen der Klein- und Kleinststaatlichkeit heute keine grosse literarische Bedeutung mehr zukommt.